

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften

1. Quellenbesteuerte Personen (qsP)

Arbeitnehmer, welche für ihr Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert werden, sind auch für ihre Ersatzeinkünfte quellensteuerpflichtig.

2. Steuerbare Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind grundsätzlich alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Steuerbar sind somit insbesondere:

- Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.)
- Teilrenten infolge Invalidität (IV, UV, BVG usw.)
- Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter
- oder an die Stelle einer dieser Leistungen tretende Kapitalleistungen

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Bei ausländischen Arbeitnehmern **mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** sind deshalb folgende Leistungen nicht quellensteuerpflichtig:

- Renten der AHV
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG
- Volle Invaliditätsrenten aus IV und BVG
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus der 2. und 3. Säule
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus der 2. und 3. Säule

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung.

3. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Bei Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist ein allenfalls abgeschlossenes DBA zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat der qsP zu beachten. Die Besteuerungsbefugnis auf Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weisen die meisten von der Schweiz abgeschlossenen DBA grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat (Schweiz) zu. Leistungen aus Sozialversicherungen wie ins-

besondere die (Teil-)Invalidenrenten gemäss den Ziffern 1 (IVG), 3 (UVG-Obligatorium), 4 (UVG-Zusatz) und 6 (VVG) der nachstehenden Tabelle stellen jedoch nach internationalem Verständnis keine Ersatzeinkünfte dar und sind daher im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig (vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im jeweils anwendbaren DBA). Für Rentenleistungen nach den Ziffern 7 (2. Säule) und 8 (Säule 3a) der nachstehenden Tabelle sind die Merkblätter über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Vorsorgeleistungen anwendbar (MB Q5 bzw. MB Q6).

Aufgrund von besonderen Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten gelten zudem gewisse Besonderheiten für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Grenzgängern (vergleiche **MB Q10** und **MB Q12**).

4. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Zuständig für die Abrechnung der Quellensteuer sind Arbeitgeber oder Versicherer.

4.1 Abrechnung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist zuständig für die Quellensteuerabrechnung, wenn die Ersatzeinkünfte über ihn abgerechnet und der qsP weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Der Versicherer hat das Recht, die Leistungen ungekürzt dem Arbeitgeber auszubezahlen, der seinerseits die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben hat.

4.2 Abrechnung durch den Versicherer

Sofern der Versicherer die Ersatzeinkünfte direkt der qsP ausbezahlt, gutschreibt oder verrechnet, übernimmt er die Rechte und Pflichten des SSL, unabhängig davon, ob der qsP gegenüber dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht oder nicht. Der Versicherer hat die Quellensteuerpflicht vorgängig beim Arbeitgeber bzw. der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

5. Steuerberechnung und Tarife

5.1 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch den Arbeitgeber

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoersatzeinkünfte. Richtet der Arbeitgeber Ersatzeinkünfte aus, dann sind diese zusammen mit dem in der gleichen Lohnabrechnungsperiode ausgerichteten Bruttomonats-

Quellensteuer / Merkblatt Q9 / ab 2017 1/2

einkommen und nach demselben Tarif quellensteuerpflichtig. Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden (**www.estv.admin.ch** > Bundessteuer/Quellensteuer > Wegleitungen).

5.2 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch einen Versicherer

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoeinkünfte. Wird das Ersatzeinkommen von einem

Versicherer direkt an eine qsP ausgerichtet, hat der Versicherer als SSL den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Dabei gelten folgende Tarife (vergleiche folgende Tabelle):

- Für Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes, jedoch nicht zusätzlich zu Erwerbseinkünften ausgerichtet werden, gelten die Tarife A, B, C und H.
- Für Leistungen, die nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder neben Erwerbseinkünften ausgerichtet werden, gilt Tarif D (Tarif D = fixer Satz von 10 % der Bruttoeinkünfte).

5.3 Steuerberechnung

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtige Person	Tarif A, B, C, H	Tarif
1. IVG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw.	X	
		Ausgleichskasse	X	
	1/4-, 1/2- und 3/4-Rente	Ausgleichskasse		Х
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld	Arbeitslosenkasse	X	
	Kurzarbeitsentschädigung	Arbeitgeber 1 bzw.	X	
	Schlechtwetterentschädigung	Arbeitslosenkasse Arbeitgeber¹ bzw.	X	
	Scriechtwetterentschadigung	Arbeitslosenkasse	x	
	Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse	X	
3. UVG (Obligatorium und Abredeversicherung) 4. UVG-Zusatz	Taggeld	Arbeitgeber¹ bzw.	X	
		Versicherer	X	
	Übergangstaggeld ²	Arbeitgeber ¹ bzw.	X	
		Versicherer	X	
	Übergangsentschädigung ³	Arbeitgeber¹ bzw.	X	
	n/= " .	Versicherer		X
	IV-Teilrente IV-Rentenauskauf	Versicherer Versicherer		X
	Abfindung ⁴	Versicherer		X
	<u> </u>		X	^
4. UVG-Zusatz UVG-Differenzdeckung ⁵	Taggeld	Arbeitgeber¹ bzw. Versicherer ⁶	^	×
	IV-Teilrente	versicheren		x
	IV-Rentenauskauf			X
5. KVG	Taggeld	Arbeitgeber¹ bzw.	X	
		Versicherer		X ⁷
6. VVG (Schadenversicherungsleistung) ⁸	Taggeld	Arbeitgeber¹ bzw.	X	
		Versicherer		X
	Rentenleistung	Versicherer		X
7. BVG/OR/Vorsorgereglement/	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw.	X	
Freizügigkeitsverordnung		Vorsorgeeinrichtung		X
(2. Säule)⁵ 	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		X
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		Х
8. BVV 3 (Säule 3a) ⁵	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		X
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		X
9. EOG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw.	X	
		Ausgleichskasse	X	
OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	Vorübergehender Schaden	Arbeitgeber ¹ bzw.	X	
		Versicherer		Х
11. FamZG/kantonale Zulagengesetze	_	Arbeitgeber ¹ bzw.	X	
	Familienzulagen	Ausgleichskasse		X

¹ sofern die Abrechnung über Arbeitgeber erfolgt

Für die bessere Lesbarkeit wurde die männliche Geschlechtsbezeichnung gewählt, auch wenn weibliche Personen gemeint sind.

Steuerverwaltung des Kantons Bern Bereich Quellensteuer Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 69 69 info.gst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern

² gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

³ gemäss Art. 86 ff. VUV

⁴ gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

⁵ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁶ Tarif D für alle Leistungen bei Direktauszahlung durch den Versicherer

⁷ Taggeldleistungen bis und mit CHF 10.– werden nicht abgerechnet

⁸ Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)